

Netzanschluss von Windparks Rechtliche Grundlagen

Dr. Jürgen Punke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Gliederung

- Rechtsverhältnis zwischen AB und NB
- Anschluss der WEA / des Parks
- Abnahme des Stroms
- Schadensersatzpflichten insbesondere des NB
- Einspeisemanagement

Rechtsverhältnis zwischen AB und NB

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB

- EEG Grundnorm: § 4 Abs. 1 EEG
- „Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen.“
- Gesetzliches Schuldverhältnis
- „Kontrahierungszwang“
- Klage auf Abschluss eines Vertrages?

Rechtsverhältnis zwischen AB und NB

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB

- Trotzdem: Verträge auf allen Rechtsebenen
insbesondere:
 - Anschlussverträge
 - Abnahme- und Vergütungsverträge

- zulässige Vereinbarungen innerhalb des gesetzlichen Schuldverhältnisses nach EEG

- § 4 Abs. 2 Satz 1 EEG: Abweichungsverbot
 - Sonderregelung eines gesetzlichen Verbots
i.S.v. § 134 BGB

Rechtsverhältnis zwischen AB und NB

Inhalt

1. Rechtsverhältnis
zwischen AB und NB

■ Kontrollfrage:

- Hält sich die vertragliche Vereinbarung im gesetzlichen Rahmen, insbesondere im Rahmen des gesetzlichen EEG Schuldverhältnisses mit den besonderen NB Pflichten
- Wesentliche Aufgabe der gerichtlichen Kontrolle

Rechtsverhältnis zwischen AB und NB

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB

■ Ausnahme vom Abweichungsverbot nur § 4 Abs. 2 EEG

■ § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

■ Clearingverfahren

■ Clearingstellenkonformität

■ BNetzAgentur-Konformität

Rechtsverhältnis zwischen AB und NB

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB

- Welches sind denn die „Verpflichtungen des NB“ aus dem EEG

Anschluss

§5 EEG

Abnahme,
Übertragung,
Verteilung

§ 8 EEG

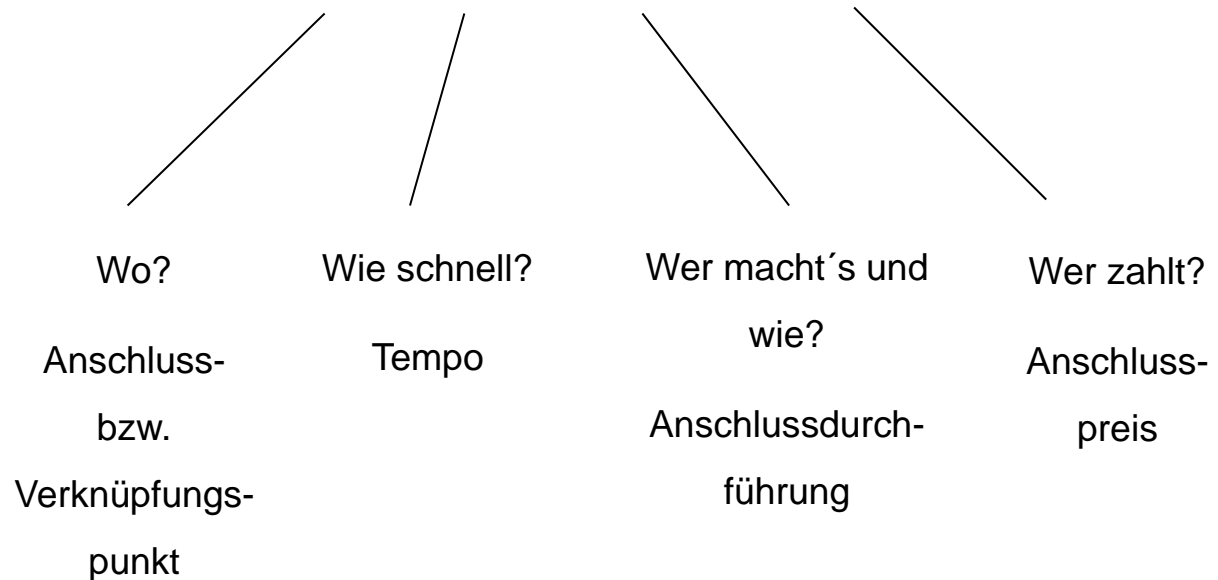
- Steigerung durch § 9 EEG (Optimierung)

- Milderung durch § 11 EEG (Einspeisemanagement)

Netzanschluss der WEA / des Windparks

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB
2. Netzanschluss der WEA / des Windparks



■ §§ 5, (6), 7, (9), 13 EEG

Netzanschluss der WEA / des Windparks

Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt (Wo?)

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB
2. Netzanschluss der WEA / des Windparks

- Grundregel in § 5 Abs. 1 EEG
- „Netzbetreiber sind verpflichtet ... an der Stelle an ihr Netz anzuschließen (Verknüpfungspunkt) die im Hinblick
 - auf die Spannungsebene geeignet ist und
 - die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort aufweist.“

Netzanschluss der WEA / des Windparks

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB
2. Netzanschluss der WEA / des Windparks

■ Zwei Aussagen in § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG:

■ Prinzip:

Der luftlinienkürzeste Verknüpfungspunkt ist der wirtschaftlich beste (quasigesetzliche Vermutung)

■ Wie der AB zum luftlinienkürzesten Verknüpfungspunkt kommt, ist sein Problem

Netzanschluss der WEA / des Windparks

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB
2. Netzanschluss der WEA / des Windparks

- Ausnahme: § 5 Abs. 1, Satz 1, zweiter Halbsatz, EEG
- „... wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist.“
- Ausnahme von der gesetzlichen Vermutung
- Folge: NB muss darlegen und im Streitfall beweisen, dass ein anderer Verknüpfungspunkt diese Voraussetzungen erfüllt.

Netzanschluss der WEA / des Windparks

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB
2. Netzanschluss der WEA / des Windparks

- § 5 Abs. 1, Satz 1, zweiter Halbsatz, EEG
Ausnahmevoraussetzungen im Einzelnen
- „technisch und wirtschaftlich günstiger“
überwiegende Auffassung, insbesondere auch der Rechtsprechung:
„Gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise“
- Einbeziehung der Kosten des AB und des NB!
- Bsp: LG Itzehoe, 14.03.2007 (zitiert nach Salje, EEG):
Kommt bei einem Windpark auch die Verbindung mit einem Übertragungsnetz in Betracht, darf der NB nicht auf ein geplantes Umspannwerk verweisen, um den Netzanschluss dort zu realisieren, es sei denn, das ist nachweisbar kostengünstiger.

Netzanschluss der WEA / des Windparks

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB
2. Netzanschluss der WEA / des Windparks

■ „technisch und wirtschaftlich günstiger“

■ ACHTUNG! § 5 Abs. 4 EEG:

■ Keine verkappte Umgehung von § 9 EEG

■ „Die Verpflichtung zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 9 EEG möglich wird.“

Netzanschluss der WEA / des Windparks

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB
2. Netzanschluss der WEA / des Windparks

■ Folge von § 5 Abs. 4 EEG i. V. m. § 9 Abs. 1 EEG

■ Da Netzbetreiber „auf Verlangen des Einspeisewilligen verpflichtet sind, ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik

■ zu optimieren

■ zu verstärken

■ auszubauen“

gilt:

■ Bei Netzen anschlussgeeigneter Spannungsebenen besteht ein Ertüchtigungszwang als besondere Pflicht des NB.

Netzanschluss der WEA / des Windparks

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB
2. Netzanschluss der WEA / des Windparks

■ Grenze des Ertüchtigungszwanges:

■ § 9 Abs. 3 EEG

■ Keine Ertüchtigungspflicht, soweit wirtschaftlich unzumutbar

■ wiederum Gesamtabwägung, hier aber auf NB-Ebene

■ hohe Bewertungsgrauzone

Gesetzesbegründung

■ noch zumutbar, wenn Ausbaurkosten 25 % der Kosten der Errichtung der Stromversorgungsanlage nicht überschreiten (????)

■ unzumutbar, wenn erzielbare Vergütung aus der Gesamtstrommenge für den NB die Ausbaurkosten nicht deutlich überschreitet. (so z.T. Literatur und Rspr.)

Netzanschluss der WEA / des Windparks

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB
2. Netzanschluss der WEA / des Windparks

■ § 5 Abs. 1, Satz 1, zweiter Halbsatz, EEG

„wenn nicht ein anderes Netz“

■ Streit seit EEG 2000

z.T. Literatur LGe, OLG: anderes Netz ≠ dasselbe Netz

BGH: anderes Netz kann auch dasselbe Netz sein

(arg: Ziel der Gesamtkostenreduzierung)

■ seit EEG 2009: „Aufstand“ LGe / OLG und z.T. Literatur:

Nach dem Gesetzgebungsverfahren sei das jetzt aber eindeutig:

anderes Netz muss auch anderes Netz sein

■ OLG Düsseldorf, 25.11.2011 – I – 17 U 157/10:

keine gesamtwirtschaftliche Betrachtung

Wortlaut eindeutig (Revision zugelassen)

Netzanschluss der WEA / des Windparks

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB
2. Netzanschluss der WEA / des Windparks

■ BGH, 10.10.2012, VII ZR 362/11



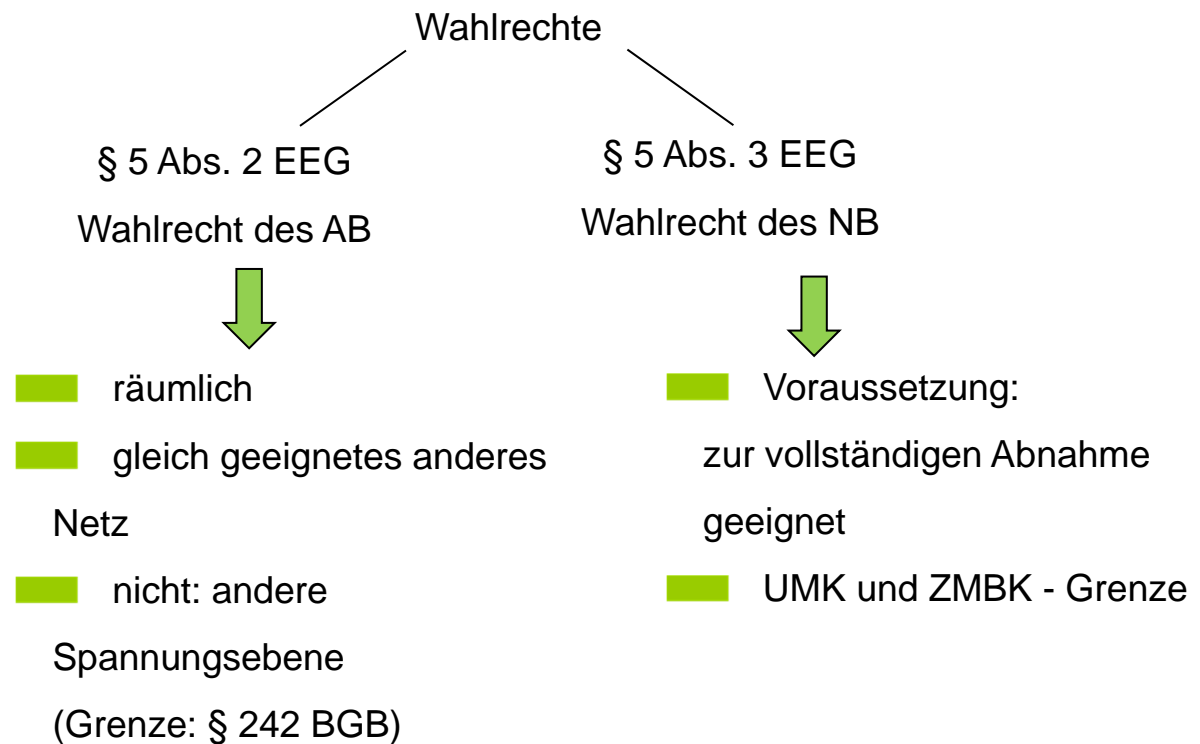
■ „Die sich aus § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG ergebene Verpflichtung des NB, ... an sein Netz anzuschließen, besteht auch dann nur für den unter gesamtwirtschaftlicher Betrachtung günstigsten Verknüpfungspunkt, wenn dieser ... Bestandteil seines eigenen Netzes ist (...).“

Netzanschluss der WEA / des Windparks

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB
2. Netzanschluss der WEA / des Windparks

Netzanschluss – wo



Netzanschluss der WEA / des Windparks

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB
2. Netzanschluss der WEA / des Windparks

■ Tempo: Wie schnell

■ § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG „unverzüglich vorrangig“

■ konflikt- und schadensträchtig

■ Zeitplan

■ § 5 Abs. 5 EEG Bearbeitungsplan

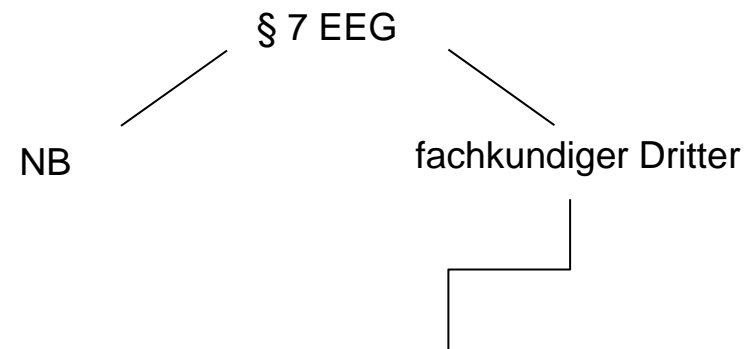
■ § 5 Abs. 6 EEG Ausführungszeitplan
mit Kostenvoranschlag

Netzanschluss der WEA / des Windparks

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB
2. Netzanschluss der WEA / des Windparks

■ Netzanschlusspunkt: Wer macht's



■ Haftung für Anschlusschäden im Netz:


■ § 7 Abs. 3 EEG i. V. m. StromNAV 

5.000 € je Schadensereignis

Netzanschluss der WEA / des Windparks

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB
2. Netzanschluss der WEA / des Windparks

- Wer macht es – wie - :
- (zusätzliche) technische Anforderungen
- Anlage > 100 KW 
- § 6 Abs. 1 EEG
- Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzierbar
- Abrufbarkeit der jeweiligen Ist-Einspeisung
- für alle: Am Verknüpfungspunkt müssen die Anforderungen der SDL-VO erfüllt werden:
 - § 6 Abs. 5 EEG
 - Zertifikatsregeln in § 6 Abs. 1 SDL Wind
- BDEW Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“
- Nachweis der Erfüllung technischer Anforderungen durch Zertifikat

Netzanschluss der WEA / des Windparks

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB
2. Netzanschluss der WEA / des Windparks

■ Netzanschluss: Kosten

§ 13 EEG

§ 13 Abs. 1 EEG

■ AB trägt die notwendigen Kosten an den VKP und die Kosten für notwendige Messeinrichtungen

§ 13 Abs. 2 EEG

■ NB Mehrkosten in Folge Verweisung gem. § 5 Abs. 3 EEG

Abnahme, Übertragung und Verteilung

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB
 - Grundpflicht nach § 4 Abs. 1 EEG
 2. Netzanschluss der WEA / des Windparks
 - gesetzliches Schuldverhältnis
 3. Abnahme des Stroms
 - Vertrag nicht zwingend, aber die Regel
-
- § 9 EEG: Ertüchtigungspflicht

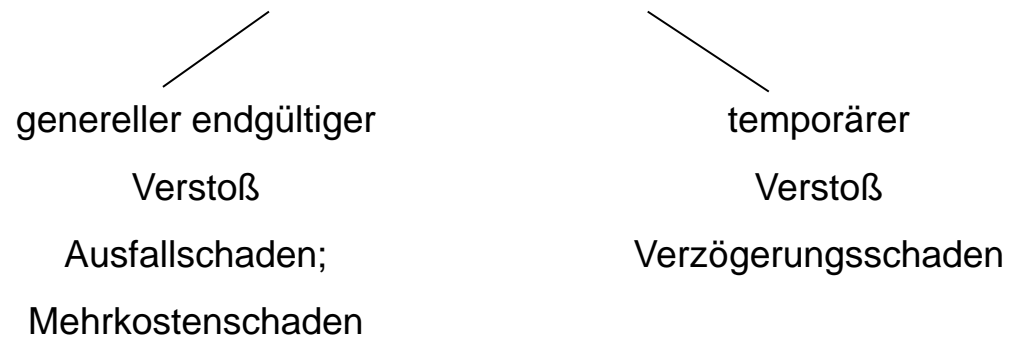
Schadensersatzpflichten

[Erinnerung (s.o.): § 7 Abs. 3 EEG i. V. m. § 18 StromNAV für AB]

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB
2. Netzanschluss der WEA / des Windparks
3. Abnahme des Stroms
4. Schadensersatzpflichten

- Schadensersatz bei der Verletzung von Netzausbaupflichten § 10 EEG i. V. m. § 9 EEG
schadensersatzrechtliche Spezialnorm, wg. § 5 Abs. 4 EEG
auch für den Netzausschluss relevant.



- Abgesichert durch Auskunftsanspruch gem. § 10 Abs. 2 EEG
- Entlastungspflicht des NB auch auf der Verschuldensebene.

Schadensersatzpflichten

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB
2. Netzanschluss der WEA / des Windparks
3. Abnahme des Stroms
4. Schadensersatzpflichten

■ Schadensersatz nach allgemeinen Regeln des Schuldrechts

■ z.B. Verletzung der Abnahmepflicht

■ Verletzung von Informationspflichten

■ Verschuldensabhängig nach allgemeinen Regeln (vgl. § 280 BGB)


Einspeisemanagement

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB
2. Netzanschluss der WEA / des Windparks
3. Abnahme des Stroms
4. Schadensersatzpflichten
5. Einspeisemanagement

■ Grundlage: § 11 Abs. 1 EEG

■ Berechtigung des NB „ausnahmsweise“ mittelbar oder unmittelbar angeschlossene Anlagen ... „zu regeln“.

■ Vorrang § 9 EEG !  Technik nach § 6 Abs. 1 EEG

■ Regelung zulässig, wenn und soweit

■ anderenfalls Netzengpass entsteht

■ EEG-Strom Vorrang gewahrt bleibt

■ verfügbare Ist-Einspeisedaten der Netz-Region abgerufen und geprüft wurden

Einspeisemanagement: Informationspflichten

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB
2. Netzanschluss der WEA / des Windparks
3. Abnahme des Stroms
4. Schadensersatzpflichten
5. Einspeisemanagement

§ 11 EEG

§ 11 Abs. 2 EEG

Bei vorhersehbaren Maßnahmen
spätestens am Vortrag, jedenfalls

„unverzüglich“ über

■ Umfang

■ Dauer

§ 11 Abs. 3 EEG

jedenfalls „unverzüglich“ über

■ Umfang

■ Dauer

■ Gründe

■ Nachweispflicht !

Einspeisemanagement: Folgen

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB
2. Netzanschluss der WEA / des Windparks
3. Abnahme des Stroms
4. Schadensersatzpflichten
5. Einspeisemanagement

■ Entschädigungspflicht nach § 12 EEG
 ■ (sog. Härtefallregelung)

95 % der
 entgangenen
 Einnahmen

zusätzliche Aufwendungen

plus
 minus
 ersparte Aufwendungen

100 %, wenn von der
 Regelung mehr als 1 %
 der Jahreseinnahmen
 betroffen sind

Entschädigungsvereinbarung möglich,
 vgl. § 13 Abs. 2 a EnWG

Inhalt

1. Rechtsverhältnis zwischen AB und NB
2. Netzanschluss der WEA / des Windparks
3. Abnahme des Stroms
4. Schadensersatzpflichten
5. Einspeisemanagement

.....

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT